



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (200)

Zu heiß gebadet!

An der Kunst scheiden sich bekanntlich die Geister. Das ist nicht verwunderlich, insbesondere wenn man bedenkt, dass diese auf den ersten Blick nicht immer zu erkennen ist. Einer der streitbarsten Meister ist sicherlich Joseph Beuys, der Alltagsgegenstände in den Rang der Kunst erhab. So schuf der Deutsche beispielsweise aus Fettklumpen oder Fahrradluftpumpen hochgehandelte Kunstgegenstände, für die Kenner bereit waren, mehrstellige Summen auszugeben. Während manche Zeitgenossen ihn für einen der bedeutendsten Aktionskünstler halten, vermitteln Beuys'sche Kreationen bei dem einen oder anderen Betrachter hingegen nur Unverständnis und Ablehnung. Eine nachvollziehbare Reaktion, denn das Überziehen von Frankfurter Würstchen mit brauner Farbe oder das Einwickeln eines Flügels mit Filz ist nicht unbedingt jedermann zugänglich. Doch haben die kapriziösen Werke in der Vergangenheit nicht nur die Gemüter der Kunstkritiker erregt, sondern darüber hinaus auch die Mühlen der Justiz bewegt.

Einer der wohl spektakulärsten Kunstprozesse in der deutschen Rechtsgeschichte ist sicherlich der sog. Badewannenfall. Die besagte Wanne war von Beuys im Jahre 1960 geschaffen worden, indem dieser – offenbar in einem schöpferischen Rauschzustand – eine handelsübliche Kinderbadewanne aus emailliertem Blech mit einigen Pflaster- und Müllstücken sowie mit Fett versehen hatte. Laut einer Schrifttafel soll in diesem Trog der Meister als Säugling selbst gebadet worden sein. Im Verlauf einer Wanderausstellung wurde die Beschriftung von einem Unbekannten mit dem Zusatz „Offenbar zu heiß“ versehen. Damit hätte sich der Eigentümer, ein Sammler aus München, wohl noch abfinden können. Doch aufgrund Verkettung unglücklicher Umstände wurde wenig später das mit 40.000 DM versicherte Kunstobjekt zerstört. Am Ende der Wanderausstellung wurde die Wanne zusammen mit weiteren Exponaten in einem Magazinraum des Schlosses Morsbroich in Leverkusen untergestellt. Zu jener Zeit hielt auch der hiesige Ortsverein der SPD im Erdgeschoss des Anwesens eine „interne Feier“ ab. Auf der Suche nach einem Gefäß zum Bierkühlen und Gläserspülen entdeckten zwei Genossinnen die verdreckte Wanne. Nicht wissend, dass es sich hierbei um ein sündhaft teures Ausstellungsstück handelte, scheuernte man die Wanne ordentlich rein, um diese wie beabsichtigt nutzen zu können. Der Frevel an dem „Emaillezauber“ blieb keineswegs ungesühnt. Die Reinlichkeit der beiden „Putzeufelinnen“ verursachte nicht nur einen großen Kunstskandal, sondern führte auch zu einer langwierigen juristischen Auseinandersetzung. Da sich Beuys weigerte, die blankgeputzte Badewanne zu restaurieren, verlangte der Eigner von der Stadt Wuppertal, die das Exponat ausgeliehen hatte, Ersatz. Sieben Monate nachdem der Sammler seinen „Trog“ zurückhalten hatte, welcher seiner Auffassung zufolge wie „ein kahlrasierter Kaktus“ aussah, machte er seinen Schaden gerichtlich geltend.

Die Stadt Wuppertal gab zwar – wie sich später herausstellen sollte – vorschnell ein prozessuelles Anerkenntnis in Höhe von 30.000 DM ab. Jedoch reichte dem Geschädigten dieser Betrag nicht aus. Nachdem die von dem Gericht eingeschalteten Kunstsachverständigen den Wert der Wanne im Verlauf des Prozesses regelrecht hochgetrieben hatten und dementsprechend zweimal eine Klageerweiterung erfolgte, wurde die Beklagte von dem Landgericht Wuppertal zur Zahlung von 80.000 DM verurteilt. Denn nach Ansicht der Kammer sei das Werk ein einmaliges Schöpfungsobjekt und aufgrund seiner Ursprünglichkeit sowie Einmaligkeit auch nicht reproduzierbar. Mit dem Entscheid gaben sich die Stadtoberein nicht zufrieden und suchten ihr Heil in der Berufung. Nunmehr behaupteten diese, dass der Anspruch längst verjährt und daher die Klage abzuweisen sei. Dieser Argumentation gaben die Richter des Oberlandesgerichts Düsseldorf nur teilweise Recht. Nach richterlicher Überzeugung hätte der Sammler seinen Schaden innerhalb eines halben Jahres geltend machen müssen. Da dies jedoch nicht

geschehen war, konnte die Forderung nicht mehr durchgesetzt werden. Der Senat musste sich daher nicht mehr mit der Frage befassen, ob die Wanne „tatsächlich ihr Geld wert war“. Das bedeutete jedoch nicht, dass die Beklagte überhaupt nichts zahlen musste. Da die Stadt zu Beginn des Prozesses überstürzt 30.000 DM anerkannt hatte, blieb die Zahlungsverpflichtung – trotz der Verjährung – in dieser Höhe bestehen. Kein schlechter Preis, wenn man bedenkt, dass der Sammler das gegenständliche Objekt von Beuys angeblich für 500,- DM erstanden haben soll!

Für nicht viel weniger Aufsehen sorgte ein paar Jahre später ein Kunstobjekt, das Beuys während seiner Professur in der nordrheinwestfälischen Landeshauptstadt erschaffen hatte. Nach dessen Tod sollten die Atelierräume in der Staatlichen Kunsthochschule in Düsseldorf, die Beuys aufgrund seiner Lehrtätigkeit zur Verfügung gestellt wurden, wieder dem universitären Betrieb zugänglich gemacht werden. Der Hausmeister entfernte daher eine Fettecke, die sich an der Wand in fünf Meter Höhe befand. Der „Kunstbanause“ hatte keine Ahnung, dass es sich hierbei um ein Werk des verstorbenen Professors handelte. Dieses hatte Beuys vier Jahre zuvor eigenhändig mit fünf Kilogramm Butter zu Ehren des Besuchs eines Bevollmächtigten des Dalai Lama installiert. Der Meister widmete den Fleck einem seiner Schüler mit den Worten „Johannes, da hast Du endlich Deine Fettecke“. Der besagte Johannes fiel aufgrund der Beseitigung der ihm geschenkten „Butterinstallation“ aus allen Wolken und machte gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen Schadenersatz aus Eigentumsverletzung in Höhe von 50.000 DM geltend. Zur Begründung trug er unter anderem vor, dass die Fettecke als ständig präsenten Hinweis auf die Grundprinzipien der plastischen Theorie anzusehen sei. Darüber hinaus gelte sie als bedeutendes Anschauungsstück für die weitere Erforschung dieser Kunstrichtung. In der ersten Instanz konnte das Landgericht Düsseldorf mangels Eigentumsverletzung keinen Schadenersatzanspruch erkennen und wies die Klage ab. Denn – so die Kammer – reichten die „Widmungsworte“ von Beuys für eine Eigentumsübertragung der Ecke auf den Meisterschüler nicht aus. Dieser Rechtsansicht wollten sich die Richter in der Berufungsinstanz jedoch nicht anschließen. Zu einer Entscheidung kam es aber nicht, da der Rechtsstreit auf Anraten des Senats durch einen Vergleich beendet wurde. Gemäß diesem verpflichtete sich das verklagte Land, an den Kläger 40.000 DM zu zahlen. Ein stattlicher Betrag für fünf Kilogramm angetrocknete Butter.

Zur Ehrenrettung der reinigungswütenden Sozis und des gewissenhaften Hausmeisters sei aber erwähnt, dass selbst Kollegen mit Beuys'schen Werken so ihre Schwierigkeiten hatten. Andy Warhol hat beispielsweise von einem netten Frühstück bei Joseph Beuys berichtet, bei welchem ihm der Deutsche ein Kunstwerk – zwei Flaschen Sprudel – geschenkt hatte. Die beiden Pullen explodierten im Koffer des Pop-Art-Künstlers, so dass alles, was der Amerikaner bei sich hatte, beschädigt wurde. Laut einer Tagebuchaufzeichnung traute sich dieser nicht, sein Gepäck zu öffnen, da er nicht wusste, ob es sich immer noch um ein Kunstwerk handelte oder bloß um kaputte Flaschen!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

**Heberer & Coll.
Rechtsanwälte**

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 · Fax: - 2 29 63 · Mail: raheberer@t-online.de